

Diese Feindschaft gegen das System hat tiefere kulturgeschichtliche Wurzeln. Die sowjetischen Schriftsteller erhoben immer auch einen „sittlichen Anspruch, prüften und verwarfen die bestehende Gesellschaft, malten sich eine bessere aus. Mehr noch als im Westen waren . . . sie moralische Personen besonderen Schlages. Das blieben sie nach 1917, wiewohl mit geminderter Autonomie und gezügelter oder gelenkter Einbildungskraft“ (A. Kaempfe, Grundstrukturen der Sowjetliteratur, „Merkur“, Oktober 1967, S. 924). B. Meissner sieht die „politische Bedeutung“ dieser regimefeindlichen Literaten darin, daß sie „die unartikulierte Meinung in den breiten Schichten der sowjetischen Gesellschaft zum Ausdruck bringen“ und

damit eine quasiparlamentarische Funktion ausüben. Auch J. Jewtuschenko vertrat diese Auffassung in einem Interview in der jugoslawischen „Borba“ (5. 9. 65): „In Rußland bildeten die Dichter stets eine geistige Regierung“, die beständig, keinem Anschlag und keiner Ablösung unterworfen sei. Auf diesem Hintergrund offenbaren Verhaftung und Verurteilung oppositioneller Schriftsteller und Dichter zu Arbeitslager und Irrenanstalt sowie die „geradezu hysterischen Haßausbrüche in der sowjetischen Presse“ (vgl. z. B. „Prawda“, 27. 6. 65) die Nervosität und Furcht der Partei, die ihre Autorität nur mit Gewaltmaßnahmen durchzusetzen zu können glaubt.

Kurzinformationen

„Evangelische Kommentare“ (Monatsschrift zum Zeitgeschehen in Kirche und Gesellschaft) lautet der Titel eines neuen repräsentativen evangelischen Organs, das aus dem Zusammenschluß der Zeitschriften „Kirche in der Zeit“, des „Evangelischen Literaturbeobachters“ und der „Evangelischen Welt“ (Evangelischer Pressedienst, Bielefeld) erwachsen ist. Es erscheint im Kreuz-Verlag, Stuttgart, im Format der „Lutherischen Monatshefte“ und der „Herder-Korrespondenz“ im Umfang von 56 Seiten. Als Herausgeber zeichnen *Martin Fischer*, Berlin, *Focko Lüpsen*, Bethel, *Jürgen Moltmann*, Tübingen, *Georg Picht*, Heidelberg, *Ludwig Raiser*, Tübingen, *Wolfgang Trillhaas*, Göttingen, *Carl-F. von Weizsäcker*, Ingelheim. Chefredakteur ist *Günter Heidtmann*. Jeweils folgt auf kurze Kommentare ein redaktioneller Leitartikel ohne Namen zu einem besonderen Thema, in der ersten Nummer vom Januar 1968 mit sehr kritischen Fragen: „Jubiläum — aber keine Reformation“ zu den Gedenkfeiern vom 31. Oktober 1967 (S. 6—12). Es schließen an Aufsätze von *Jürgen Moltmann*: „Existenzgeschichte und Weltgeschichte“ (Auf dem Wege zu einer politischen Hermeneutik des Evangeliums), *Hans Hermann Walz* über „Neuer Nationalismus“, *Christian Schütze*: „Außerparlamentarische Opposition in der Bundesrepublik“, sodann „Berichte und Analysen“, u. a. von *Erwin Wilkens*: „Aspekte der gegenwärtigen Situation der EKD“, *Joachim Lell*: „Zur ersten römischen Bischofssynode“ usw. Die Dokumentation bringt u. a. von *Ludwig Raiser* und *Günter Howe* Gedanken „Zur Nichtverbreitung von Kernwaffen — Ein Problem der Friedenssicherung“.

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Befreiung der Entwicklungshelfer vom Wehrdienst vor. Dafür kommen alle Wehrpflichtigen in Frage, die eine Annahmebescheinigung eines staatlich anerkannten Entwicklungsdienstes (der Deutsche Entwicklungsdienst DED, die katholische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe AGEH, die evangelische Organisation Dienste in Übersee) vorweisen können. Die Freistellung ist bis zum 21. Lebensjahr möglich. Mit dieser Regelung ist jedoch nicht beabsichtigt, so Staatssekretär *Udo Hein* vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Wehrdienstverweigerer als Entwicklungshelfer auszusenden: diese Möglichkeit soll nur den Wehr- und Ersatzdienstpflichtigen geboten werden. Laut einer öpd-Meldung (21. 12. 67) haben bisher mehr als 36 000 Wehrdienstverweigerer in der Bundesrepublik die Freistellung vom Wehrdienst beantragt. Bis zum Herbst 1967 wurden 21 000 Anträge anerkannt.

In der bei der zweiten Zusammenkunft angekündigten raschen Folge hat vom 30. Dezember 1967 bis 3. Januar 1968 die dritte Tagung der gemeinsamen Arbeitsgruppe Rom—Canterbury, diesmal in La Valetta (Malta), stattgefunden (über ihre Zusammensetzung vgl. die vorausgehenden Tagungsberichte

HK 21, 472). Es wurde ein Bericht erstellt, der die beiden Kirchen gemeinsamen Glaubensüberzeugungen darlegt und gleichzeitig die Punkte erwähnt, in denen bisher keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, so daß weitere Studien notwendig sind. Der unveröffentlichte Bericht wurde sowohl dem Papst wie dem Erzbischof von Canterbury vorgelegt. „Church Times“ (12. 1. 68) weiß zu berichten, die Aussprache habe sich nach den Erfahrungen der vorherigen Begegnungen auf die Offenbarung und ihre Gestaltwerdung im Leben der Kirche konzentriert. Zugrunde gelegen hatte ein „Statement of Faith“, eine Art Glaubensdokument, das von dem anglikanischen Bischof *McAdoo* und Weihbischof *Butler* (Westminster) ausgearbeitet worden war. Der daraus sich ergebende neue Bericht enthält konkrete Empfehlungen über den weiteren Dialog und die mögliche praktische Zusammenarbeit. Das Pressecommuniqué gedachte Malta als dem Ort, an dem der Apostel Paulus schiffbrüchig wurde, und dankte für den großzügigen Empfang durch die Maltesische Bevölkerung wie durch den katholischen Erzbischof *Michael Gonzi*. Die Verlautbarungen tragen einen sehr zuversichtlichen Charakter. Die Tatsache, daß Kardinal *Heenan* Erzbischof *Ramsey* eingeladen hat, anlässlich der Gebetsoktav in der Kathedrale von Westminster zu predigen, unterstreicht die von beiden Seiten gewünschte gute Atmosphäre. Es ist das erste Mal, daß ein Erzbischof von Canterbury (von dem Kardinal *Heenan* nach dessen Besuch beim Papst Paul VI. öffentlich erklärt hatte, die Kirche kenne keinen Erzbischof von Canterbury seit Kardinal *Pole*) in Westminster die Kanzel besteigt.

Ein Diskussionsmodell zur interkonfessionellen Vereinbarung über die Mischehe legte Pfarrer *Ferd. Barth*, Mitarbeiter des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes, Bensheim, im „Materialdienst“, 1968, Heft 1, vor. In sieben Punkten wird festgestellt, daß eine Vereinbarung zwischen den Kirchen über die Gültigkeit bekenntnisverschiedener Ehen notwendig sei, daß beide Kirchen verkündigen sollten, die Ehe sei nach Gottes Willen ausschließlich und unauflöslich. Dies sei eine ausreichende Grundlage für folgende Vereinbarungen: wollen bekenntnisverschiedene Partner eine Ehe eingehen, so besuchen sie sowohl den katholischen wie den evangelischen Pfarrer, um die übliche Prüfung der Ehfähigkeit und des Ehwillens vornehmen zu lassen. Ein Versprechen konfessioneller Erziehung der Kinder ist nicht vorgesehen, wobei es jeder Kirche unbenommen bleibe, den ihr zugehörenden Ehepartner dazu zu verpflichten. Wollen sich nun die Brautleute nicht römisch-katholisch trauen lassen, so sollte der Priester der öffentlich-rechtlichen Konsensabgabe vor dem Standesbeamten beiwohnen, nicht aber der evangelischen Trauung, da diese keinen Rechtscharakter hat. Beschränkungen kirchlicher Rechte werden den Eheleuten nicht auferlegt, also auch nicht die Fernhaltung von den Sakramenten. Solange diese Vereinbarung

nicht besteht, sollte von evangelischer Seite so verfahren werden, als gebe es sie bereits, um durch Vorleistung das Rechtsmodell zu erproben (epd, 4.1.68). Prof. *Wilhelm Dantine*, Wien, begleitete diese Veröffentlichung mit dem Vorwurf, das Zögern Roms komme aus der „Angst vor Prestigeverlust des priesterlichen Handelns überhaupt und der Angst, gesellschaftliche Positionen zu verlieren“ (epd, 2.1.68).

Vom 13. bis 15. 12. 67 fand unter dem Vorsitz von Kardinal *Suenens* in Brüssel eine regionale Arbeitssitzung der Päpstlichen Kommission *Iustitia et Pax* statt. Die Tagung stand unter dem Thema „Die Rolle der Kirche in den hochentwickelten Ländern bei der Förderung von Gerechtigkeit, Entwicklung und Frieden in der Welt“ (der „*Osservatore Romano*“ hatte zwar das Treffen in seiner Ausgabe vom 15. November 1967 angekündigt, aber nicht darüber berichtet). Außer dem Präsidenten der Kommission, *M. Roy*, und dem Substitut des Staatssekretariates, *G. Benelli*, waren auch andere Vertreter der Kurie anwesend. Die übrigen rund 50 Teilnehmer setzten sich u. a. zusammen aus Vertretern der nationalen Kommissionen für Gerechtigkeit, Entwicklung und Frieden aus Westeuropa (25) und Nordamerika (3), aus Beobachtern der UN, der Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, aus Vertretern der Caritas Internationalis, des Weltrates der Kirchen sowie der Pax-Christi-Bewegung. Ziel der Brüsseler Zusammenkunft war die Erarbeitung der Grundlinien für die zukünftige Zusammenarbeit der nationalen Kommissionen untereinander und mit der Päpstlichen Studienkommission sowie mit den verschiedenen nationalen Friedens- und Entwicklungsorganisationen. Diskutiert wurden: die Neugründung weiterer nationaler Kommissionen in Italien, Kanada, Irland, in der Schweiz, in den Niederlanden und in Luxemburg; die Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf. Übereinkunft herrschte über die notwendige Dezentralisierung des Apparates von *Iustitia et Pax* und über ihre Zielsetzungen. Sie soll keine direkte Entwicklungshilfe betreiben, sondern vor allem für Entwicklungsaufgaben erzieherischer und bildender Art wirken sowie der Regierung und der Öffentlichkeit ihrer Länder Anregungen für Entwicklungshilfe geben. Angenommen wurden drei Empfehlungen an die Gesamtkommission: Diese solle 1. ihre Dienstfunktion auf die nationalen Kommissionen ausdehnen, 2. ihre Zusammensetzung im Sinne einer wahren Repräsentation der „Dritten Welt“ erweitern, 3. sollen bei Verlautbarungen der Hierarchie über einschlägige Probleme von internationaler Bedeutung die Nationalkommissionen vorher in geeigneter Weise konsultiert werden (NC News Service, 16. 12. 67, „*Informations Catholiques Internationales*“, 1. 1. 68, S. 15). Als eine Konsequenz dieser Tagung wurde in Deutschland kurz vor Weihnachten eine Kommission „Katholischer Arbeitskreis für Entwicklungshilfe“, in dem die Aktionen „Misereor“, „Adveniat“, der Deutsche Caritasverband, das ZK der deutschen Katholiken sowie das Katholische Büro in Bonn vertreten sind und der die Funktion einer nationalen Kommission von „Gerechtigkeit und Friede“ darstellt. Ihre Aufgabe ist es, die bereits in Deutschland bestehenden Organisationen zu koordinieren.

Im Zuge der laufenden Kurienreform ernannte Paul VI. zehn Residential Bischöfe zu Mitgliedern der Kongregation für Ordens- und Säkularinstitute. Laut *Motu proprio Pro comperto sane* vom 6. 8. 67 nehmen diese einmal im Jahr an der Vollsitzung ihrer Kongregation zur Behandlung der wichtigsten Geschäftsvorgänge teil. Es sind: *G. Flabiff CSB*, Erzbischof von Winnipeg (Kanada); *F. Cueto Gonzalez OFM*, Bischof von Tlalnepantla (Mexiko); *V. Cahill*, Erzbischof von Canberra (Australien); *M. Perantoni OFM*, Erzbischof von Lanciano (Italien); *A. Tabera Araoz CMF*, Bischof von Albacete (Spanien); *A. F. Le Bourgeois CJM*, Bischof von Autun (Frankreich); *J. Leiprecht*, Bischof von Rottenburg (Deutschland); des weiteren gehören zu ihnen die drei Generalsuperioren *P. Arrupe* (Jesuiten); *L. Ricceri* (Salesianer) und *S. Kleiner* (Zisterzienser).

Papst Paul VI. hat die Mitglieder des „Rates der Vierundzwanzig“ der Kongregation für Evangelisation der Völker ernannt. Dieser Rat setzt sich zusammen aus zwölf Vertretern der Missionsgebiete, vier Vertretern von Gebieten mit „missionsähnlichem“ Charakter, vier Vertretern von Missionsorden und vier der Päpstlichen Werke für die Glaubensverbreitung. Der Rat tritt zweimal jährlich zusammen, seine Mitglieder werden auf fünf Jahre berufen. Ernann wurden als Vertreter der Missionsgebiete für fünf Jahre die Bischöfe: *P. Cheng*, Tainan (Formosa); *V. Youn*, Su Won (Korea); Erzbischof *J. Kwao Amuzu Aggey*, Lagos (Nigeria); Bischof *Vendargon*, Kuala Lumpur (Malaysia); Erzbischof *Mulindwa*, Bukavu (Kongo-Kinshasa); Bischof *J. Tran-Van-Thien*, My-Tho (Vietnam); Erzbischof *J. Cordeiro*, Karachi (Pakistan); Bischof *P. Verschuren*, Helsinki; Erzbischof *A. Tsiaboana*, Diego-Suarez (Madagaskar); Weihbischof *X. R. Delargey*, Auckland (Neuseeland); Erzbischof *A. Morapeli*, Maseru (Lesotho); Erzbischof *J. Zoa*, Yaoundé (Kamerun); als Vertreter „missionsähnlicher“ Gebiete: Bischof *C. de Provencheres*, Aix-en-Provence; *G. J. Gray*, Saint Andrews (Schottland); *G. Polio*, Otranto (Italien); Bischof *B. Arango Henao*, Barranca Bermeja (Kolumbien). Zum „Missionsrat“ gehören weiter vier Vertreter der Päpstlichen Missionswerke; darunter Prälat *K. Mund*, der Präsident des Päpstlichen Werkes für Glaubensverbreitung in Aachen. Gleichzeitig hat der Papst sieben neue Kardinäle in die Leitung der Kongregation berufen: *Döpfner* (Deutschland), *Larraona* (Kurie), *Villot* (Kurie), *Garonne* (Kurie), *Samoré* (Kurie), *Parente* (Kurie) und *Dell'Acqua* (Rom). Die Tatsache, daß neben dem „Rat der Vierundzwanzig“ das Leitungsgremium der Kardinäle erweitert wurde, deutet darauf hin, daß die Funktionen des ersteren, anders als es das Missionsdekret (Abschnitt 29) vorsah, im wesentlichen auf denselben Status reduziert bleibt wie der Status der Residentialbischöfe in den anderen Dikasterien.

Zur Friedensbotschaft des Papstes (15. 12. 67) wurden neben Zustimmung auch kritische Vorbehalte geäußert, die sich vor allem auf jenen Passus bezogen, in dem der Papst die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu verurteilen schien. Der Papst wandte sich an einer Stelle seiner Botschaft gegen jene, die unter dem Motto des „Friedensideals“ nur ihre Feigheit bemänteln und Angst davor haben, „ihr Leben in den Dienst ihres Landes und ihrer Brüder zu stellen“. Friede sei kein „*Pazifismus*, hinter dem man eine feige (vile) und träge (pigra) Lebensauffassung verbergen kann“ („*Osservatore Romano*“, 16. 12. 67). Der Ökumenische Rat der Kirchen hat die Botschaft des Papstes grundsätzlich begrüßt (vgl. ds. Heft, S. 57). Der Weltrat distanzierte sich aber indirekt von diesem Passus durch den Hinweis, daß die Friedensliebe für einige den Einsatz von Waffengewalt rechtfertige — selbst wenn sie den Krieg als ein Übel ansehen —, während für andere die Methoden der Kriegführung eine solche „Gewissensbelastung“ bedeuten, daß sie zur „Verweigerung des Militärdienstes“ gleichsam gezwungen würden. Die Gewissensfreiheit müsse als Grundrecht des Menschen „unbedingt geschützt werden“. Ebenso bedauert Präses *J. Beckmann* in einem Interview mit dem epd (19. 12. 67) die Papstäußerung und weist den Vorwurf der Feigheit und Verantwortungslosigkeit zurück. Eine vermittelnde Interpretation, die auch schon auf der Pressekonferenz vom 15. 12. 67 in Rom zu hören war, gab das Präsidium der Pax-Christi-Bewegung in Deutschland. Die Botschaft wende sich nur gegen jene, die „aus unedlen Motiven“ den Wehrdienst verweigerten. Ursache des wenig nuancierten Passus dürfe nicht zuletzt die kurze Entstehungszeit des Dokuments gewesen sein. Wie aus dem Staatssekretariat verlautete, wurde das Dokument dort ohne angemessene Hinzuziehung der dafür von der Sache her zuständigen Kommission *Iustitia et Pax* in vier Tagen, zwischen dem 4. und 8. 12. 67, erarbeitet.

Der Besuch einer Delegation des Einheitssekretariats in Moskau und Leningrad im Dezember 1967 folgte einer Einladung

des Moskauer Patriarchen *Alexij* zu einem Gedankenaustausch mit Professoren der Theologischen Akademie von Leningrad und Moskau über die Soziallehre der katholischen Kirche in den letzten 70 Jahren. Die Reise ist gleichzeitig auch eine Antwort auf das Referat des Metropoliten *Nikodim*, des Leiters des Außenamtes des Moskauer Patriarchats, auf der Genfer Weltkonferenz „Kirche und Gesellschaft“ im Sommer 1966 (vgl. HK 21, 420ff.), in dem dieser einen Dialog mit der römisch-katholischen Kirche über ihre gegenwärtige Soziallehre vorgeschlagen hatte. Wohl deswegen befand sich unter den Begleitern von Bischof *Willebrands* auch *P. Pavan*, einer der Mitautoren der beiden Sozialenzykliken Johannes' XXIII. Gesprächspunkte waren: die Zuständigkeit der Kirche im sozialen Bereich, die Entwicklung der kirchlichen Eigentumslehre, die Rolle des Christen in einer Gesellschaft mit unterschiedlicher Sozialstruktur, die Frage der sozialen Gerechtigkeit und des Friedens unter den Nationen. Das Abschlußkommuniqué betont die große Bedeutung dieses ersten Dialogs für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen beiden Kirchen. Die Aussichten für weitere fruchtbare Kontakte seien — dies gehe aus den Berichten *J. M. Willebrands* hervor — gegenwärtig günstiger als je zuvor“ (epd, 21. 12. 67). *J. Long*, ein Mitarbeiter des Einheitssekretariats, der zur Delegation gehörte, erklärte zur TASS-Meldung, daß bei den Gesprächen tiefe Meinungsverschiedenheiten aufgetreten seien, die Diskussionen hätten zwar „verschiedene Gesichtspunkte, aber keine fundamentalen Divergenzen“ gezeigt („Informations Catholiques Internationales“, 1. 1. 68, S. 23). Der „Osservatore Romano“ (17. 12. 67) spricht von „außerordentlich nützlichen Kontakten“ zwischen den Experten beider Kirchen und sieht „neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit“.

Mit dem 1. Februar 1968 treten die **neuen Statuten der Katholischen Aktion Spaniens** in Kraft, die zwei Jahre lang Anlaß zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Hierarchie und Laienschaft gewesen sind (vgl. HK 21, 405). Die VI. Vollversammlung der spanischen Bischofskonferenz billigte das 127 Artikel und zahlreiche Zusatzbemerkungen umfassende Dokument am 29. November 1967 (der Wortlaut in „Ecclesia“, 9. 12. 67). Der Kommentar des ACE-Organs „Ecclesia“ beschränkte sich praktisch auf eine Inhaltswiedergabe, ohne auch nur die weitergehenden Auseinandersetzungen um einige ungelöste Kernfragen zu erwähnen. Zwar erlaubt der neue Artikel 100 die demokratische Wahl der Leiter der Pfarr- und Diözesanorganisationen, und der Vorsitzende der Kommission für das Laienapostolat, der Erzbischof von Madrid, *C. Morcillo González*, hob das auf einer Pressekonferenz auch entsprechend hervor, das Streben der Laien nach eigenverantwortlicher Initiative wurde jedoch nicht erfüllt. Diese negative Entscheidung der Bischöfe in der Verabschiedung der Statuten war Anlaß für den Rücktritt des Präsidenten der Akademiker-Union, *E. Miret Magdalena*, Anfang Januar (NC News Service, 8. 1. 68). Weitere leitende Persönlichkeiten haben ihren Rücktritt bereits angekündigt. Der Bischof von Gerona, *N. Jubany Arnau*, betonte anläßlich der Tagung der Bischofskonferenz in einem Interview, daß in der gegenwärtigen Epoche alle Ordnungen in Wandlung seien und daß deshalb auch die neuen Statuten nichts Definitives darstellen könnten. „Es sei sehr wohl möglich, daß einige Aspekte der neuen Statuten in nicht allzu ferner Zeit revidiert werden müssen“ („ABC“, 3. 1. 67).

Der Papst hat eine **Friedensmission zur Beilegung des Bürgerkrieges in Nigeria** veranlaßt, die von dem Iren Msgr. *D. Conway* und dem Franzosen *G. Rocheau* von der Caritas Internationalis geleitet wird. Am 2. Januar 1968 gaben sie in Lagos eine Erklärung ab (vgl. DIA, 2. 1. 68), in der die Sorge des Papstes „für alle, gleich welcher Region oder Konfession“, die unter „der Gewalt und dem Blutvergießen“ leiden, zum Ausdruck gebracht wird. Inzwischen wurde den Gesandten von beiden Bürgerkriegsparteien Hilfe für ihre Mission zugesagt. *Rocheau* und *Conway* wollen die Möglichkeiten einer besseren

Versorgung der Bürgerkriegsopfer untersuchen und im Auftrag des Papstes zwischen den feindlichen Parteien vermitteln. In einem Leitartikel der Wochenzeitung „L'Effort camerounais“ (14. 1. 68) wird jedoch die Befürchtung geäußert, die Feindseligkeiten würden sich in den nächsten Wochen noch verstärken. Der Chef der nigerianischen Bundesregierung hat erneut eine baldige Beendigung des Zustandes der Sezession angekündigt. Die Regierung hat neue Banknoten in Umlauf gebracht, wodurch Biafra die Beschaffung von Waffen und Munition unmöglich gemacht werden soll. Gleichzeitig bemüht sich Lagos weiterhin um militärische Hilfe aus London und Moskau.

Nachdem die **portugiesische Politik in Afrika** am 10. und 15. November bereits Anlaß für Kritik von seiten der Vereinten Nationen gewesen war, sind auch schwerwiegende Beschuldigungen gegen das Regime Salazar aus kirchlichen Kreisen bekanntgeworden. Nach „NC News Service“ (14. 11. 67) hat ein afrikanischer Priester aus Moçambique ebenfalls vor den Vereinten Nationen die Kolonialregierung „wilder Barbarei“ angeklagt und die portugiesischen Missionare der Komplizenschaft mit den „kolonialistischen Verbrechen“ bezichtigt. Die Kirche selbst sei in Moçambique in Gefahr, da sie sich zumeist mit dem Regime identifiziere und deshalb bei der zu erwartenden Vertreibung der Portugiesen das gleiche Schicksal erwarten müsse. Die Regierung habe sogar angeordnet, den Religionsunterricht nur in portugiesischer Sprache zu erteilen. Am 15. November veröffentlichte „Informations catholiques internationales“ einen Beitrag des Erzbischofs *R. M. Tchidimbo* von Conakry (Guinea), der die portugiesische Regierung ebenfalls kolonialistischer Methoden beschuldigt. Die afrikanische Bevölkerung werde ihrer Freiheit beraubt und an der eigenständigen Entwicklung gehindert. Die Äußerung des „legitimsten Wunsches“ nach der „Unabhängigkeit des eigenen Landes“ habe Salazar mit der Deportation von Priestern nach Portugal gehandelt. Tchidimbo nennt die Namen von acht angolesischen Priestern, die gegenwärtig in Portugal interniert seien. Sie seien zum Teil gefoltert und monatelang in Gefängnissen festgehalten worden. Der „schmerzlichste Aspekt“ sei die Tatsache, daß sie jetzt von portugiesischen Priestern selbst überwacht würden. „Wir beobachten hier eine vollkommene Verwirrung von Kreuz und Fahne“, erklärte der Erzbischof. Persönlichkeiten, die nach der Unabhängigkeit ihres Landes strebten, würden als Kommunisten verdächtigt. Die sozialen Leistungen Portugals in seinen afrikanischen Kolonien wollte der Erzbischof nicht bestreiten. Nach KNA (2. 1. 68) haben der Klerus von Lissabon und der Weihbischof *A. de Castro Xavier Monteiro* in Telegrammen an Erzbischof Tchidimbo die Äußerungen zurückgewiesen und als „verleumderische Beschuldigung“ bezeichnet. Die angolesischen Priester würden nicht von portugiesischen Geistlichen bespitzelt, vielmehr habe man sie in Ordenshäuser aufgenommen, um sie vor dem Gefängnis zu bewahren.

Über den **„positiven Ökumenismus“ in Brasilien** veröffentlichte „Réforme“ (Paris, 6. 1. 68) ein Interview mit dem presbyterianischen Pastor *José Borgos dos Santos* in São Paulo. Dieser war von 1954 bis 1962 Moderator der Presbyterianischen Kirche von Brasilien und von 1959 bis 1964 Vizepräsident des Reformierten Weltbundes. Er erklärt u. a., es sei den „Liberalen“ der einen Kirche leichter, mit den „Liberalen“ der anderen, also der römisch-katholischen Kirche, Verbindung zu halten als mit den „Konservativen“ der eigenen Kirche. Innerhalb der römisch-katholischen Kirche sei ein erheblicher Stimmungsumschwung wahrzunehmen. Der Bischof von Campinas, der ihn früher als jungen Pfarrer verfolgt habe, sei heute sein bester Freund. Die jungen brasilianischen Priester seien geradezu „Partisanen des Ökumenismus“, da diese Haltung der brasilianischen Mentalität mehr entspreche als die doktrinäre Strenge des herbeigerufenen Klerus aus Spanien. Vor dreißig Jahren haben die Bischöfe noch ihren Gläubigen das Lesen der Bibel verboten, heute sei eine neue römisch-katholische Übersetzung der Bibel erschienen, man könne sie billig an jedem

Kiosk kaufen. Die Einführung der portugiesischen Muttersprache in die Messe erlaube es dem Klerus, mehr Kontakt mit dem Volk zu bekommen. Er zitiert den Anklagebrief der 300 Priester (HK 22, 10) als einen Beweis für die Auswirkung des liturgischen Kontaktes. Oft würden presbyterianische Pfarrer eingeladen, außerhalb der Messe in katholischen Kirchen zu predigen, und katholische Priester singen zu evangelischen Gottesdiensten. Eine Verbindung zur Ernennung von *Jorge Mejia* in Buenos Aires, Chefredakteur von „*Criterio*“, zum Generalsekretär der Abteilung Ökumene im Lateinamerikanischen Bischofsrat (CELAM) wird nicht gezogen.

Gegenwärtig bestehen in Bolivien Spannungen wegen der **Einführung der Zwangszivilehe**. Die Bischöfe des Landes sind bemüht, Einfluß auf das Parlament zu gewinnen, um eine Regierungsvorlage zu Fall zu bringen, nach der nur noch die standesamtliche Eheschließung verbindlichen Charakter haben soll. Die Befürworter des neuen Familiengesetzentwurfes würden „ihre Verantwortung gegenüber der Wählerschaft in einer katholischen Nation vergessen“, argumentieren die Bischöfe. Sie lehnen auch die kürzlich verabschiedeten Gesetze zur Erleichterung der Ehescheidung ab, sie erklären sich aber zu einer Zusammenarbeit zwischen Pfarreien und Standesämtern bei Taufen und Eheschließungen bereit. Die Hierarchie könne jedoch nicht tolerieren, heißt es in ihrer Stellungnahme zum neuen Familiengesetz, „daß das staatliche Register zu einer verpflichtenden Vorbedingung für die Sakramentspendung wird“ (vgl. „*Noticias Aliadas*“, 10. 1. 68). In einem Schreiben an den Staatschef *R. Barrientos* betonte der Kardinal *J. Clemente Maurer* von Sucre: wollte man diese Vorschrift wirklich durchführen, dann gäbe es „nicht genügend Gefängnisse im Lande, um alle Bischöfe, Priester und Laien unterzubringen, die sich verpflichtet fühlen, ein Gesetz zu mißachten, das sich eindeutig gegen ihr Gewissen richtet“. Die Forderung nach Vorrangigkeit der standesamtlichen Trauung vor der kirchlichen Eheschließung sei für die Kirche „demütigend“ („*Noticias Aliadas*“, 16. 12.

67). Wenn das geplante Gesetz die kirchliche Eheschließung ausschließlich in den Gewissensbereich der Gläubigen verlege und ihr keine rechtliche Verbindlichkeit zuerkenne, dann könne der Gesetzgeber, so der Kardinal in seinem Schreiben an *Barrientos*, logischerweise auch keine legalen Sanktionen für religiöse Akte auferlegen.

Über das **Wirtschaftswachstum in der Dritten Welt** hat „*Problèmes Africains et du Tiers Monde*“ eine Aufstellung von *G. Bardon* veröffentlicht (No. 424, 11. 1. 68). 65 Länder, über die hinreichende Unterlagen zugänglich waren, wurden dabei erfaßt. Darunter befinden sich auch Rotchina und Nordvietnam, nicht jedoch Cuba. Von diesen 65 Ländern verzeichnen 47 im Zeitraum von 1958 bis 1965 wirtschaftliche Fortschritte, wobei die demographische Entwicklung mitberücksichtigt wurde. Von den 23 aufgeführten lateinamerikanischen Ländern (darunter auch Puerto Rico und British Guayana) zeigen Honduras, die Dominikanische Republik und Costa Rica eine stagnierende, Paraguay, Uruguay und Haiti sogar eine rückläufige Entwicklung. In zwölf der 23 lateinamerikanischen Staaten liegt das jährliche Pro-Kopf-Einkommen unter \$ 300. Indien und Ceylon weisen stagnierende Wirtschaftsentwicklungen auf. Von den aufgeführten 13 asiatischen Ländern liegen nur zwei über der jährlichen Einkommensgrenze von \$ 300: Singapur und Hongkong. Für Rotchina wird „nach westlicher Schätzung“ die Zahl von \$ 95 angegeben. Nur in Ghana und auf Mauritius liegt von allen aufgeführten 17 Staaten das jährliche Pro-Kopf-Einkommen über \$ 200. In Kenya und Südrhodesien stagniert die Wirtschaftsentwicklung, in Marokko, Senegal, Malawi und Congo-Kinshasa ist sie rückläufig. Die acht aufgeführten Staaten des Nahen Ostens verzeichnen eine wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung. Zypern, der Libanon und Israel liegen über der Einkommensgrenze von jährlich \$ 300, Israel sogar bei 1070. Die Schätzungen für die jährlichen per-capita-Einkommen wurden von Bankinstituten im Jahre 1966 veröffentlicht.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

AUER, Johann. **Dogmatische Gedanken zum Priesterbild von heute**. In: *Geist und Leben* Jhg. 40 Heft 6 (Dezember 1967) S. 423—442.

Im Rahmen eines Heftes, das den geistlichen Berufungen gewidmet ist und einen Kommentar von Friedrich Wulf über „Wesen und Aufgaben der Säkularinstitute nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil“ bringt (S. 442—458), entwirft Auer auf 2 Kor. 5 hin seine dogmatischen Gedanken zum Priesterbild. Er hebt das Priestertum Christi, das „etwas ganz anderes“ sei, vom Priestertum der Religionen wie des Judentums ab, und hier wieder den Unterschied des Priesterbildes des Tridentinum von dem des Zweiten Vatikanum. Seine Grundelemente sind „Teilhabe an der Sendung und Aufgabe Christi“ am Dienst der Versöhnung, insofern auch Stellvertretung Christi, aber nicht mehr primär vom Kultdienst her zu verstehen, sondern „unmittelbar und allein von der Sendung Christi her“. Doch mit seiner Verkündigung muß es am Weltverständnis und am Weltverhältnis derer anknüpfen, die es gewinnen will. Unser Fehler sei gewesen, daß „wir die Spannung zwischen unserer personalen Beziehung zu unserem Christus . . . und dieser Welt, in der wir zu wirken haben, immer wieder dekomensieren“.

BUCHRUCKER, Armin-Ernst. **Die Repräsentation des Opfers Christi im Abendmahl in der gegenwärtigen katholischen Theologie**. In: *Kerygma*

und *Dogma* Jhg. 13 Heft 4 (1967) S. 273—296.

Mit geschärftem Spürsinn horcht der Verfasser die neuere katholische Literatur zur Meßopfertheologie ab, teils erfreut über die verhältnismäßig konsequente Behauptung der „Vergegenwärtigung“ des einmaligen Opfers Christi, teils stutzig werdend über neue Nuancen in der Dogmatik von Schmaus, der erklärt, dem Kreuzesopfer fehle seine Integration durch das Opfer der Kirche (S. 287). Also doch wieder ein „Verdienst“, oder kein „Verdienst“? Was sagen die päpstlichen Dokumente, u. a. *Mediator Dei*, der Katechismus, der neue Schott, die Vatikanische Konstitution über die Heilige Liturgie: „Erstaunlicher Wandel. Nichts deutet mehr auf den propitiatorischen Charakter des Meßopfers hin!“ Und dann wieder die alten Töne in Pauls VI. *Mysterium fidei*. Ergebnis: „Der propitiatorische Charakter der Messe kommt ganz klar zum Ausdruck. Täuscht nicht überhaupt die Repräsentationstheorie? . . .“ Es bleibt „der große Zwiespalt Roms, der Zwiespalt, der sich durch die ganze römische Theologie zieht, das et — et: Schrift und Tradition, Gnade und Werke, Dankopfer und Sühnopfer . . .“ Also bleibt der lutherische Protest von Kirchenpräsident Sucker bestehen.

FEIL, Ernst. **Erwägungen über die Rede vom Gesetz**. In: *Una Sancta* Jhg. 22 Heft 4 (1967) S. 276—290.

„Zur Fragwürdigkeit juristischer Terminologie und Denkform als Verstehenshorizont in

Glaube und Theologie“ lautet der Untertitel über eine katholische Variante zum lutherischen Problem „Gesetz und Evangelium“. Trotz G. Söhngen wird seit Thomas von Aquin immer noch das Evangelium als „*Lex Nova*“ behandelt, in Abweichung von der biblischen Grundlage, wo „Gesetz Christi“ nur einmal (Kol. 3, 5) im asketischen Sinne vorkomme. Feil interpretiert dann diesen Begriff paulinisch in Übereinstimmung mit exegetischen Arbeiten von Schlier: es gebe bei Paulus keine Stelle, wo er vom „Gesetz Christi“ nicht antithetisch zum jüdischen Gesetz redet. Diese Dialektik dürfe nie übersehen werden, was in der kanonistischen Terminologie leider legalistisch geschehe. Der Beitrag steht in gewisser Übereinstimmung mit Grundlinien des Zweiten Vatikanums, wie sie Joh. Neumann (s. u.) an anderer Stelle rein kanonistisch entwickelt.

MARGOT, Jean-Claude. **L'indissolubilité du Mariage selon le Nouveau Testament**. In: *Révue de Théologie et de Philosophie* Bd. XVII Heft VI (November/Dezember 1967) S. 399—403.

Der Autor will keine exegetische Analyse aller neutestamentlichen Stellen hinsichtlich der Unauflöslichkeit der Ehe geben, sondern einige bibeltheologische Erwägungen zu einigen markanten Stellen der Lehre Jesu und des Apostels Paulus. Zur Lehre Jesu stellt er zwei Thesen auf: die Aussagen Jesu über die Ehe stehen im Zusammenhang mit seiner Polemik gegen die pharisäische Gesetzeskasuistik. Jesus stellt den menschlichen Tra-